

Stellungnahme

Eingebracht von: Horn, RA MMag., Florian

Eingebracht am: 17.09.2020

Generell verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26.08.2020 zu 116/SN-41/ME, die weitgehend noch aufrecht ist (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_01101/index.shtml).

Aus den verbleibenden Problemen ist hervorzuheben, dass eine „regionale Differenzierung“ in § 43 EpiG und § 7 Covid19-MG durch den Bundesminister ohne Einvernehmen der betroffenen Landeshauptleuten in das bundesstaatliche Prinzip eingreifen und dem System der mittelbaren Bundesverwaltung widersprechen würde.

Die Anforderungen in §3 und 4 Covid19-MG sind immer noch viel zu gering. Die Verbindung der Formulierung „Auftreten von Covid19“ mit der eindimensionalen Anforderung der „Notwendigkeit zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ macht die Ermächtigungen beinahe unbegrenzt. Maßnahmen sollten im Größenschluss nur dann möglich sein, wenn konkrete und daher für die Allgemeinheit gelindere Einzelmaßnahmen nach dem EpiG nicht mehr ausreichen. Die Anforderungen haben zumindest dem Rechtsschutzstandard des EpiG zu entsprechen (dh nur bei „außerordentliche Gefahr“ etc).

Die strengeren Anforderungen und die Subsidiarität des § 5 Covid19-MG erscheinen dagegen ausreichend. Die Ausnahmebestimmungen des Abs 2 sind aber vielfach uneindeutig und unbestimmt.

Generell ist eine Verordnungsermächtigung für das „Befahren“ aus dem Covid19-MG zu streichen. Sollte die Bestimmung indirekt regionale Quarantänen durch Verhinderung des Kfz-Verkehrs bewirken sollen, so ist dies gänzlich abzulehnen, weil derartige Verordnungen auf Grundlage von § 24 und 25 EpiG zu erlassen sind. Regelungsmöglichkeit für den Innenraum von Verkehrsmitteln ergibt sich bereits aus § 3 Abs 1 Z 3 EpiG. Bezeichnend ist, dass in der vorliegenden Formulierung des § 3 Abs 1 Covid19-MG sogar das „Befahren“ des Innenraums von Verkehrsmitteln regelt.

Es wäre wünschenswert, wenn innerhalb der Novelle zusätzlich § 6 Abs 1a Covid19-MG und § 28a Abs 1a EpiG ersatzlos gestrichen werden würde, weil diese den Sicherheitsbehörden im Gesundheitsbereich überschießende Kompetenzen übertragen.

Die Befugnisse in § 15 Abs 5 EpiG und § 9 Covid19-MG der Behörde auf Dokumenteneinsicht sind überschießend und berücksichtigt nicht die bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Berufsgeheimnisse unterschiedlichster Berufsgruppen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Covid19-MG sollte längstens bis zum 30.06.2021 festgelegt werden. Ob eine weitere Verlängerung notwendig ist, sollte dann wieder eine parlamentarische Mehrheit entscheiden.